



## **Fragen und Antworten zur Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg**

An dieser Stelle finden Sie eine Zusammenstellung der häufig gestellten Fragen und ihre Antworten zur Projektförderung.

### **1. Förderbedingungen**

- 1.1. Allgemeines
- 1.2. Fördermöglichkeiten

### **2. Antragsbearbeitung**

- 2.1. Allgemeines zur Antragstellung
- 2.2. Angaben im Antragsformular

### **3. Projektphase**

- 3.1. Projektumsetzung
- 3.2. Projektabschluss

## **1. Förderbedingungen**

### **1.1 Allgemeines**

#### **Haben Vorstudien, die als Grundlage für einen Förderantrag erstellt wurden, negative Auswirkungen auf die Förderung?**

Nein. Voraussetzung ist, dass die Vorstudien bereits abgeschlossen sind und nicht Bestandteil des beantragten Projektes sind.

#### **Können Planungskosten, die im Vorfeld eines Projektes entstehen, gefördert werden?**

Ja, wenn diese Bestandteil des Projektes sind.

#### **Bezieht sich die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung auf die den Förderantrag stellende Institution oder das Projekt als solches?**

Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit bezieht sich auf das Projekt.

#### **Bestehen bei der Förderung von Projekten bezüglich der Gesamtkosten finanzielle Grenzen?**

- Für eine Förderung von Projekten aus dem allgemeinen Stiftungshaushalt müssen die Gesamtkosten für das Projekt mindestens 5.000 € betragen. Anträge unterhalb dieses Grenzwertes werden nicht berücksichtigt. Für Projekte aus Ersatzzahlungen gibt es keinen Mindestbetrag.
- Eine Obergrenze für die Beantragung einer Förderung besteht nicht.

#### **Kann ein Projekt durch die Stiftung kofinanziert werden, wenn auch bei anderen Einrichtungen eine Förderung beantragt wird?**

Eine Kofinanzierung ist möglich. Diese sollte vor Antragsstellung abgestimmt werden.

#### **Ist eine Förderung von Einzelpersonen möglich?**

Ja. Eigene Personalkosten können nicht angerechnet werden.

### **1.2 Fördermöglichkeiten**

#### **Welche Vorhaben können nicht gefördert werden?**

Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Projekte einzelner Schulen
- Dauerpflegemaßnahmen
- Maßnahmen aufgrund von Rechtsverpflichtungen
- Festangestelltes Personal (Ausnahme: s. Vereine, Verbände, private Stiftungen & Kommunen)
- Ehrenamtlich erbrachte Leistungen
- Erwerb von Nutztieren
- Reise- und Verpflegungskosten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei z. B. Seminaren/Veranstaltungen/Konferenzen (Ausnahme: Schüler/innen und Student/innen)
- Preisgelder und Sachpreise bei Wettbewerben
- Lehrpfade

**Sind Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen förderfähig?**

Ja, wenn hierzu keine Verpflichtung des Straßenbaulastträgers besteht.

**Ist Monitoring förderfähig?**

Ja, soweit der max. mögliche Förderzeitraum von 4 Jahren nicht überschritten wird.

**Können im Rahmen einer Projektförderung auch Kosten für Zäune, Tränken oder Landschaftspflegemaschinen geltend gemacht werden?**

Diese Kosten sind grundsätzlich förderfähig.

**Ist bei Artenschutzprojekten ein bestimmter Gefährdungsstatus der betroffenen Art Voraussetzung für eine Förderung?**

Nein. Es können für Artenschutzprojekte auch Förderungen gewährt werden, wenn die betroffenen Arten derzeit nicht einem besonderen Gefährdungsstatus unterliegen.

## **2. Antragsbearbeitung**

### 2.2 Allgemeines zur Antragstellung

**Können die Aufwendungen, welche zur Erstellung des Förderantrages benötigt wurden, auf die Zuwendung angerechnet werden?**

Nein. Die Erstellung des Förderantrages ist nicht Bestandteil der Zuwendung durch die Stiftung Naturschutzfonds.

**Kann eine Institution in einem Haushaltsjahr für mehrere Projekte Anträge auf Förderung einreichen?**

Ja.

**Wann wird ein Antragsteller über die Zu- oder Absage einer Förderung des beantragten Projektes informiert?**

- In der Regel erhält der Antragsteller ab April des Bewilligungsjahres einen entsprechenden Bescheid über die Förderung.
- In diesem Zeitraum erfolgt auch die Information über die Absage von Anträgen.

**Kann ein abgelehnter Antrag im Folgejahr erneut eingereicht werden?**

Ja, dies ist grundsätzlich möglich. Eine Überarbeitung wird allerdings empfohlen.

## 2.2 Angaben im Antragsformular

### **Welchen Zweck hat die Angabe „Gebietsstatus“ im Förderantrag?**

Die Angabe eines bestimmten Gebietsstatus ist kein Kriterium für eine Förderung, sondern dient der Information der Stiftung, ob bei dem beantragten Projekt rechtlich geschützte Bereiche von Natur und Landschaft oder gegebenenfalls Gebiete, die einem sonstigen Entwicklungskonzept unterliegen, betroffen sind.

## **3. Projektphase**

### 3.1 Projektumsetzung

#### **Wie ist mit Veränderungen, die während der Projektbearbeitung auftreten, umzugehen?**

In diesem Fall ist die Stiftung Naturschutzfonds unverzüglich schriftlich zu unterrichten, um gegebenenfalls Änderungen in der Projektumsetzung zu klären.

#### **Kann ein im Laufe der Projektbearbeitung anfallender Mehrbedarf in der Zuwendung durch die Stiftung berücksichtigt werden?**

Nein. Eine nachträgliche Erhöhung des zu Beginn festgelegten Zuwendungsbetrags ist nicht möglich.

#### **Ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit der einzelnen Kostenbereiche möglich? Falls ja, bis zu welcher Höhe?**

Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostenpositionen des Kostenplans (Personalkosten, Sachkosten, Investitionen) von bis zu 10% einer Kostenposition sind deckungsfähig. Darüber hinausgehende Änderungen sind zu begründen und vorab mit der Stiftung abzustimmen.

#### **Besteht die Möglichkeit, die Laufzeit für ein aktuell durch die Stiftung gefördertes Projekt zu verlängern?**

In der Regel beträgt die Projektlaufzeit bis zu zwei Jahre. Eine Fortsetzung des Projektes für maximal zwei weitere Jahre ist möglich und muss entsprechend beantragt werden.

#### **Gibt es Vorgaben für die Mittelanforderung, bzw. wann kann diese erfolgen?**

Die Mittel können in Teilraten angefordert werden; hierbei können sowohl bereits angefallene Kosten als auch Kosten, die innerhalb der zwei folgenden Monate anfallen, angefordert werden.

#### **Sind bei Maßnahmen Zweckbindungsfristen zu beachten?**

Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- Gebäude, Stallungen und sonstige bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Zäune und sonstige technische Einrichtungen: 5 Jahre.

#### **Ist bei Grunderwerb eine Sicherung des Zuwendungszwecks notwendig?**

Ja. Im Grundbuch ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) einzutragen.

### 3.2 Projektabschluss

#### **Muss der Eigenanteil beim Verwendungsnachweis nachgewiesen/belegt werden?**

Im Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten nachzuweisen. Aus diesen Gesamtkosten errechnet die Stiftung den auszahlenden Betrag entsprechend dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördersatz.